jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/27 86/04/0239

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde ist nicht schon dann zu bejahen, wenn der Bf die Verletzung eines Rechtes durch den angefochtenen Verwaltungsakt behauptet und auch die Gründe angibt, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sondern wenn auch die Möglichkeit besteht, dass die behauptete Verletzung des vom Bf bezeichneten Rechtes auch den Tatsachen entsprechen kann. Gemäß § 41 Abs 1 VwGG ist der VwGH in seiner Prüfung dabei auf den vom Bf geltend gemachten Beschwerdepunkt beschränkt. Macht der Bf, der einen Bescheid bekämpft, mit dem seine Berufung mangels eines begründeten Berufungsantrages (§ 63 Abs 3 AVG) zurückgewiesen wurde, als Beschwerdepunkt ausdrücklich die Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz geltend und lassen seine Beschwerdeausführungen nicht erkennen, dass und aus welchem Grund der Bf die auf die dargelegten Erwägungen gestützte Zurückweisung seiner Berufung durch die belangte Behörde als rechtswidrig ansieht, sondern befassen sie sich ausschließlich inhaltlich mit dem von der Erstbehörde erlassenen Straferkenntnis (hier: wegen Übertretung nach § 366 Abs 1 Z 2 GewO), so fehlt es an der Möglichkeit einer Verletzung von Rechten des Bf im Beschwerdepunkt, über die abzusprechen in die Zuständigkeit des VwGH fällt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht und Eisenbahnrecht Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040239.X01

Im RIS seit

28.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at